

SPD-Fraktion
CDU-Fraktion
Fraktion DIE LINKE
Wir-für-KW/BVO-Fraktion
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Stefan Lummitzsch
Dirk Marx

fraktionslose Mitglieder der
Stadtverordnetenversammlung
Königs Wusterhausen

in der Stadtverordnetenversammlung
Königs Wusterhausen

Häufig gestellte Fragen zur aktuellen Situation in Königs Wusterhausen

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner von Königs Wusterhausen,

die politische Situation in unserer Stadt ist seit geraumer Zeit sehr schwierig. In den zahlreichen Gesprächen, die wir mit vielen von Ihnen führen, gibt es Sorgen und Fragen, die wir versuchen wollen zu beantworten. Wir haben daraus die häufigsten Fragen zusammengestellt und beantwortet. Aufgrund der hohen Sensibilität des Themas, können wir Stadtverordnete derzeit nur sehr eingeschränkt zu allen Punkten Stellung nehmen. Soweit es gesetzlich möglich ist, möchten wir Ihnen alle Informationen zur aktuellen Lage zur Verfügung stellen und somit zum besseren Verständnis beitragen. Für weitere Informationen haben wir Ihnen auch die entsprechenden Rechtsgrundlagen aus der Brandenburger Kommunalverfassung eingefügt, welche unter <https://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbgkverf> abrufbar ist.

1. Darf ein Stadtparlament einfach so einen Bürgermeister suspendieren?

Eine Suspendierung darf nicht „einfach so“ von der Stadtverordnetenversammlung (SVV) eingeleitet werden. Es müssen zwingende dienstliche Gründe vorliegen, die ein Dienstgeschäftsführungsverbot (umgangssprachlich auch als Suspendierung oder Beurlaubung bezeichnet) rechtfertigen. Erst dann darf die Gemeindevertretung/SVV tätig werden. Das schreibt [§ 39 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes](#) vor. Ein Bürgermeister ist nämlich nicht nur Vertreter der Gemeinde, sondern er ist auch Wahlbeamter auf Zeit. Und als Wahlbeamter hat er bestimmte Pflichten, denen er nachkommen muss.

2. Welche Gründe müssen vorliegen, damit ein Bürgermeister suspendiert bzw. beurlaubt werden kann?

Zu den konkreten Gründen der Suspendierung des Bürgermeisters dürfen aufgrund des Schutzes der betroffenen Person selbst, der strikten Vertraulichkeit und der Verschwiegenheitspflicht der Beteiligten keine Angaben gemacht werden.

Allgemein sind vor allem eine mehrfache und dauerhafte Nichterfüllung von Dienstpflichten (zB. von Beschlüssen der Gemeindevertretung) eines Bürgermeisters oder auch Verstöße gegen Gesetze zwingende Gründe für eine Suspendierung.

3. Alle reden über die Suspendierung: warum kann ich von den Stadtverordneten nichts dazu lesen?

Die Stadtverordneten sind gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen sich zu dem konkreten Verfahren und zu den Gründen der Suspendierung öffentlich nicht äußern. Alle Inhalte, die in einer nichtöffentlichen Sitzung besprochen werden, sind strikt vertraulich zu behandeln. Sonst drohen den Beteiligten rechtliche Konsequenzen.

4. Welchen Sinn macht so eine Suspendierung überhaupt?

Eine Suspendierung macht dann Sinn, wenn verhindert werden soll, dass der Dienstbetrieb erheblich beeinträchtigt wird oder andere gewichtige dienstliche Nachteile ernsthaft zu besorgen sind. Dies kann etwa eine konfrontative Dienstausbübung des Bürgermeisters sein, eine wiederholte Untätigkeit, pflichtwidrige Restriktionen beispielsweise gegenüber der Gemeindevertretung. Die Aussprache eines Dienstgeschäftsführungsverbots dient außerdem der Vorbereitung eines Disziplinarverfahrens.

5. Wer übernimmt jetzt die Aufgaben des Bürgermeisters (inkl. Leitung der Verwaltung)? Kann ich als Bürgerin und Bürger trotzdem ins Rathaus gehen, wenn ich etwas beantragen möchte oder Fragen habe?

Für die Zeit der Suspendierung übernimmt der stellvertretende Bürgermeister die Amtsgeschäfte des Rathauses und vertritt die Stadt nach außen.

Sie können als Einwohner/in wie gewohnt ins Rathaus gehen und den Service der Stadt nutzen. Die Rathausmitarbeiterinnen und -mitarbeiter stehen Ihnen weiterhin kompetent und freundlich zur Verfügung und helfen Ihnen.

6. Stimmt es, dass die SVV die Beanstandungen des Bürgermeisters blockiert?

Nein. Die SVV kann einen Bürgermeister gar nicht daran hindern, Beschlüsse zu beanstanden. Die Beanstandung ist ein garantiertes Recht des Bürgermeisters und in der [Brandenburger Kommunalverfassung in § 55](#) geregelt. Der Bürgermeister hat jedoch bei seinen Beanstandungen formale Voraussetzungen zu beachten (*siehe Punkt 10*).

7. Was ist eigentlich eine Beanstandung?

Wenn ein Bürgermeister eine Entscheidung der Gemeindevertretung/SVV für rechtswidrig hält, dann kann er diese beanstanden. Ein Beschluss der Gemeindevertretung/SVV, der vom Bürgermeister beanstandet wird, darf dann erstmal nicht umgesetzt werden. Ein Bürgermeister hat aber die Pflicht, sehr sparsam mit diesem Recht umzugehen; er darf nur im Ausnahmefall beanstanden.

8. Wie viele Beschlüsse wurden vom Bürgermeister in KW eigentlich beanstandet?

Aktuell hat der Bürgermeister seit Beginn seiner Amtszeit vor knapp 3 Jahren 22 Beschlüsse der SVV beanstandet.

9. Was passiert eigentlich, wenn ein Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom Bürgermeister beanstandet wird?

Wird ein Beschluss vom Bürgermeister beanstandet, so muss dieser Beschluss in der nächsten Sitzung der SVV noch einmal behandelt werden. In dieser Sitzung haben dann alle Stadtverordneten und der Bürgermeister noch einmal die Gelegenheit, ihre jeweiligen Positionen auszutauschen und darüber abzustimmen. Beanstandet der Bürgermeister diesen Beschluss dann noch einmal, weil er immer noch der Auffassung ist, dass der Beschluss rechtswidrig sei, trifft die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises eine endgültige Entscheidung und klärt, ob der Beschluss rechtswidrig oder rechtmäßig ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beanstandung formal richtig ist. Das Verfahren ist in [§ 55 der Brandenburger Kommunalverfassung](#) geregelt.

10. Kann ein Bürgermeister alles beanstanden, was er will oder gibt es für Beanstandungen bestimmte Voraussetzungen?

Für Beanstandung gibt es bestimmte Voraussetzungen, an die sich ein Bürgermeister halten muss, da sonst die Beanstandung nicht wirksam ist. Er muss überzeugt davon sein, dass ein Beschluss der Gemeindevertretung/SVV rechtswidrig ist. Er darf nicht leichtfertig beanstanden, sondern sehr sparsam und vorsichtig mit diesem Recht umgehen. Beanstandungen dürfen nicht die Regel werden. Zudem muss eine Beanstandung durch den

Bürgermeister innerhalb einer bestimmten Frist erfolgen. Erfolgt sie zu spät, ist sie nicht wirksam. Zudem können beispielsweise Änderungen/Ergänzungen zum Haushalt nicht separat beanstandet werden, wie das Innenministerium und die Kommunalaufsicht zum nicht genehmigten Haushalt von KW erläutert haben.

11. Wo stehen wir in KW aktuell mit dem Haushalt 2020? Warum ist dieser noch immer nicht in Kraft?

Die Kommunalaufsicht des Landkreises muss den Haushalt für das Jahr 2020 prüfen und genehmigen. Leider liegt der Kommunalaufsicht noch kein prüffähiger Haushalt vor. Das bedeutet: Der Bürgermeister hätte den Haushalt mit allen Änderungen, die die SVV im Dezember 2019 beschlossen hat, bei der Kommunalaufsicht einreichen müssen. Das ist bislang noch nicht geschehen. Der Bürgermeister missachtet einen Änderungsantrag, den die SVV im Dezember beschlossen hat, und weigert sich, die Zahlen aus dem Änderungsantrag in den Haushalt einzuarbeiten. Sobald die korrekte Haushaltssatzung vorliegt, kann diese von der Kommunalaufsicht geprüft und genehmigt werden.

12. Welche Auswirkungen hat es für die Stadt KW, dass es noch immer keinen Haushalt gibt?

Die Stadt befindet sich aktuell in der vorläufigen Haushaltsführung. Das heißt, dass nur alle bereits laufenden Maßnahmen umgesetzt werden. Dazu gehört auch die Bezahlung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt. Außerplanmäßige Ausgaben sowie freiwillige Maßnahmen oder neue Projekte können in einer vorläufigen Haushaltsführung nicht umgesetzt werden. Dazu gehört zum Beispiel der Beschluss zum Rettungsschirm zur finanziellen Unterstützung kommunaler Gewerbetreibenden und Vereinen aufgrund der Corona-Pandemie, aber auch der Bau neuer Kitas, die Förderung von Sportvereinen, von Kulturprojekten, sozialen Vereinen, der Bau neuer Straßen und vieles anderes mehr.

13. Am 17.6.2020 wurde ein Beschluss des Verwaltungsgerichts Cottbus bekannt. Was hat das mit dem Beschluss auf sich?

In dem Streit zwischen der SVV bzw. dem Landkreis und dem Bürgermeister ging es darum, ob der Bürgermeister das Recht hat, die Tagesordnung mitzubestimmen. Das heißt, ob er Punkte, die die Stadtverordneten besprechen und diskutieren wollen, eigenmächtig runternehmen darf. Das Verwaltungsgericht hat dieses Vorgehen des Bürgermeisters als rechtswidrig zurückgewiesen. Der Bürgermeister hat kein Recht, eigenmächtig in die Tagesordnung der SVV einzugreifen und muss diese im Sinne der SVV öffentlich bekannt machen. Da das nicht erfolgte, musste die Kommunalaufsicht die Bekanntmachung übernehmen. Gegen diese Maßnahme hat der Bürgermeister ein Eilverfahren vor dem Verwaltungsgericht Cottbus angestrengt und verloren. Der Beschluss des Verwaltungsgerichts Cottbus [ist hier abrufbar](#).

14. Stimmt es, dass die Kommunalaufsicht in den Streit eingreift?

Die Kommunalaufsicht als untere Landesbehörde hat im öffentlichen Interesse sicherzustellen, dass die Verwaltung der Gemeinden im Einklang mit den Gesetzen erfolgt. Sie ist Rechtsaufsicht und ist beim Landkreis angesiedelt. Wenn ein Bürgermeister in die Rechte der SVV (wie im Sachverhalt zur Bekanntgabe der Tagesordnung – siehe oben) eingreift, stellt die Kommunalaufsicht als Rechtsaufsicht sicher, dass alles wieder nach Recht und Gesetz abläuft. Die Kommunalaufsicht greift nur ein, wenn es nicht mehr anders geht. Die Kommunen haben ein sog. Selbstverwaltungsrecht. Ein Eingriff von der Kommunalaufsicht ist daher sehr selten und muss gut abgewogen werden.

15. Darf ein Bürgermeister eigentlich alleine bestimmen was in einer Stadt umgesetzt wird und was sind eigentlich seine Aufgaben?

Ein Bürgermeister hat sehr viele Aufgaben. Er ist Leiter der Verwaltung und Repräsentant einer Stadt. Daneben schreibt das Gesetz noch einige andere Aufgaben vor. Zum Beispiel hat ein Bürgermeister die Beschlüsse der Gemeindevertretung (SVV) sowie Maßnahmen der

Aufsichtsbehörden, wie der Kommunalaufsicht, umzusetzen. Diese Zuständigkeiten sind in der [Kommunalverfassung im § 54](#) beschrieben. Ein Bürgermeister kann daher nicht allein bestimmen. Er hat sich mit der SVV abzustimmen und die Beschlüsse der SVV umzusetzen. Damit ein Bürgermeister bei Beschlüssen mitentscheiden kann, hat er ein Stimmrecht in der SVV.

16. Was sind die Aufgaben der Stadtverordnetenversammlung?

Die Aufgaben der gewählten Vertreterinnen und Vertreter der SVV sind sehr umfangreich. Die Kommunalverfassung beschreibt im [§ 28](#) die Aufgabe der SVV umfänglich mit: „Die Gemeindevertretung ist für alle Angelegenheiten der Gemeinde zuständig, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.“ Es werden noch weitere Aufgaben und Zuständigkeiten im Gesetz aufgeführt u.a. gehört die Haushaltssatzung der Stadt zu einen der wichtigsten Aufgaben und Kompetenzen der SVV.

Zudem ist die SVV das Gremium, das den Bürgermeister kontrolliert. Der Bürgermeister untersteht damit bei der Durchführung der Beschlüsse der Aufsicht der SVV.

Die SVV ist zudem Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde des Hauptverwaltungsbeamten. Das heißt, dass die SVV Vorgesetzter des Bürgermeisters gem. § 61 Abs. 2 der Brandenburger Kommunalverfassung ist.

Wenn Sie weitere Fragen haben, kommen Sie gerne auf uns zu. Hier finden Sie unsere Kontakt Emailadressen. Schreiben Sie uns an und stellen Sie uns fragen. Unter Berücksichtigung der Vertraulichkeit versuchen wir Ihnen die Fragen umgehend zu beantworten.

Kontaktadressen:

Michael Wippold	michael.wippold@svv.stadt-kw.de
Christian Dorst	christian.dorst@svv.stadt-kw.de
Christian Möbus	christian.moebus@svv.stadt-kw.de
Ines Kühnel	ines.kuehnel@svv.stadt-kw.de
Ludwig Scheetz	ludwig-scheetz@svv.stadt-kw.de
Dirk Marx	dirk.marx@svv.stadt-kw.de
Stefan Lummitzsch	stefan.lummitzsch@svv.stadt-kw.de